

4 Organisatorische Maßnahmen

4.10 Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material



Damit die Ersthelfer **vor Ort** eine wirksame Erste Hilfe leisten können, muss ihnen das benötigte Erste-Hilfe-Material

- in der benötigten Art,
- in der ausreichenden Menge,
- in unmittelbarer Nähe des Unfallortes und
- jederzeit zugänglich gemacht werden.

Dabei sind die **betrieblichen Besonderheiten**, wie z.B.

- Gebäudestruktur,
 - Mitarbeiterstruktur (Alter, Geschlecht usw.),
 - Organisation des Sanitätsdienstes,
 - Anzahl von betriebsfremden Personen,
 - mögliche Unfallgefahren und
 - die damit verbundenen Verletzungen
- zu beachten.



Trotz der Forderung nach „schneller Erreichbarkeit“ und „leichter Zugänglichkeit“ muss das Erste-Hilfe-Material gegen Verlust und Zugriffe Unbefugter geschützt werden!

§ 25 DGUV Vorschrift 1 „Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel“

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe **jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich** in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

ArbStättV Anh. 4.3 „Erste-Hilfe-Räume“

(1) Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Bereiche **sind** entsprechend der Art der Gefährdungen in der Arbeitsstätte oder der Anzahl der Beschäftigten, der Art der auszuübenden Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Betriebe **zur Verfügung zu stellen**.

(2) ...

(3) Sie **sind** mit den erforderlichen Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe **auszustatten**. An einer deutlich gekennzeichneten Stelle müssen Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste angegeben sein.

(4) Darüber hinaus sind überall dort, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe aufzubewahren. Sie müssen **leicht zugänglich und einsatzbereit** sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

ASR A4.3 Punkt 4 „Mittel zur Ersten Hilfe“

(1) Erste-Hilfe-Material ist in Verbandkästen oder anderen **geeigneten Behältnissen** (z.B. Rucksäcke, Taschen, Schränke) im Folgenden Verbandkasten genannt, vorzuhalten. Die Mindestanzahl der bereitzuhaltenden Verbandkästen ergibt sich aus Tabelle 1. ...

(2) Statt eines großen Verbandkastens können zwei kleine Verbandkästen verwendet werden. Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

(3) Die Verbandkästen sind auf die Arbeitsstätte so zu verteilen, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen **höchstens 100 m** Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind. Sie sind überall dort aufzubewahren, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen.

(4) Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (z.B. Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen) geschützt, aber jederzeit leicht zugänglich ist. Das Erste-Hilfe-Material ist nach Verbrauch, bei Unbrauchbarkeit oder nach Ablauf des Verfallsdatums zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

...

(6) Ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung können neben der Grundausrüstung mit Erste-Hilfe-Material nach Abs. 5 auch ergänzende Mittel zur Ersten Hilfe (siehe Punkt 3.4) notwendig werden.

Durch die betriebsspezifischen Unfallgefahren kann es auch erforderlich sein, dass **spezielle Medikamente oder Rettungsgeräte** zur Verfügung gestellt werden müssen, über die die externen Rettungskräfte eventuell nicht oder in nicht ausreichender Menge verfügen.

In der betrieblichen Praxis wird das Erste-Hilfe-Material in den Verbandkästen oder Verbandschränken meist im Unternehmen verteilt an „Unfall- und Gefahren-Schwerpunktstellen“ bereitgehalten. Einige Unternehmen bevorzugen lediglich eine zentrale Stelle im Unternehmen, an der das Erste-Hilfe-Material bereitgehalten wird. Im Falle einer zentralen Deponierung besteht der Vorteil, dass die verantwortlichen Personen einen sehr guten Überblick über das Material bezüglich Vollständigkeit und Zustand haben. Jedoch besteht bei dieser Variante die Gefahr, dass im Ernstfall erst nach einem großen Zeitverlust auf das benötigte Material zugegriffen werden kann.

Als Erste-Hilfe-Material zählen:

- Antidote,
- medizinische Geräte,
- medizinische Instrumente,
- Verbandmaterial und
- sonstige Hilfsmittel.

4 Organisatorische Maßnahmen

Antidote

Antidote (Gegengifte) ist die Bezeichnung von Substanzen, die die Wirkung von Giften an Rezeptoren und Organen im menschlichen Körper verringern bzw. aufheben.

Welche und wie viele Antidote im jeweiligen Unternehmen bevorratet werden, wird von dem Betriebsarzt festgelegt.

Verbandmaterial

Das Verbandmaterial kann auf Grund seiner großen Anzahl und seiner universellen Verwendbarkeit (Verbinden, Fixieren und Stillen) als das Erste-Hilfe-Material schlechthin gesehen werden.

Als Verbandmaterial zählen z.B.:

- Dreiecktücher,
- Einmalhandschuhe,
- Fingerkuppenverbände,
- Heftpflaster,
- Pflasterstrips,
- Verbandtücher,
- Wundschnellverbände, aber auch
- Scheren.

Verbandmaterialien, die ein Verfalldatum besitzen, dürfen – zur Sicherheit und zum Schutz der verletzten Personen – nach diesem Zeitpunkt gemäß dem Medizinproduktegesetz (MPG) nicht mehr verwendet werden.

§ 1 MPG „Zweck des Gesetzes“

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Verkehr mit Medizinprodukten zu regeln und dadurch für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen.

§ 4 MPG „Verbote zum Schutz von Patienten, Anwendern und Dritten“

(1) Es ist verboten, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn

1. ...
2. das Datum abgelaufen ist, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung nachweislich möglich ist.

Das erforderliche Verbandmaterial wird in geeigneten Behältnissen (z.B. Verbandkasten) aufbewahrt. Je nach Betriebsgröße und betrieblichen Gefahren müssen ein oder mehrere Verbandkästen im Unternehmen gut erreichbar platziert werden.

Betriebsart	kleiner	großer	Anzahl Beschäftigte
	Verbandkasten		
Baustellen und vergleichbare Einrichtungen	1		1–10
		1	11–50
		2	51–100 (zusätzlich ein großer Verbandkasten für je 50 weitere Beschäftigte)
Verarbeitungs- und Herstellungsbetriebe	1		1–20
		1	21–100
		2	101–200 (zusätzlich ein großer Verbandkasten für je 100 weitere Beschäftigte)
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1		1–50
		1	51–300
		2	301 – 600 (zusätzlich ein großer Verbandkasten für je 300 weitere Beschäftigte)

Abbildung 1: Anzahl Verbandkästen

Großer und kleiner Verbandkasten unterscheiden sich nicht in der Art des Verbandmaterials, sondern lediglich in der Menge. Ein großer Verbandkasten wird durch zwei kleine Verbandkästen ersetzt.



Es ist unbedingt darauf zu achten, dass das Erste-Hilfe-Material regelmäßig auf Aktualität, Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit, Verwendbarkeit und Verfall kontrolliert wird. Besonders nach Erste-Hilfe-Einsätzen ist das Material unverzüglich zu überprüfen und ggf. aufzufüllen oder zu ersetzen!

Für das Erste-Hilfe-Material muss auch die Kennzeichnung gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ berücksichtigt werden.